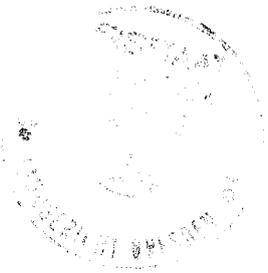


Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: **6 II StVK 835/13**
(E 4514-3/13 (191) JVA Dresden)

BESCHLUSS

In der Strafvollzugssache

Tommy [REDACTED]
geboren am [REDACTED] [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden, vertr. d. d. Leiter, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

betrifft: Antrag auf gerichtliche Entscheidung
hier: Untätigkeit im Hinblick auf Verbescheidung eines Antrages auf Empfang eines Buches

ergeht am 08.05.2014
durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

Es wird festgestellt, dass die Nichtbescheidung des vom Antragsteller am 20.01.2013 angebrachten Antrages auf Erlaubnis zum Empfang des Buches "IT-Handbuch für Fachinformatiker" bis zum 23.03.2013 rechtswidrig war.

Die Staatskasse hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Antragstellers zu tragen.

Der Streitwert wird auf 200 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 23.03.2013, eingegangen am 25.03.2013, hat der Antragsteller Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Erhebung einer Untätigkeitsklage gegen die Justizvollzugsanstalt Dresden wegen Nichtbescheidung seines Antrages vom 20.01.2013 auf Inempfangnahme des im Tenor genannten Buches gestellt. Für den Fall der Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat er den Antrag gestellt, die Justizvollzugsanstalt Dresden zur zeitnahen Verbescheidung seines Antrages vom 20.01.2013 auf Erlaubnis zum Empfang des Buches "IT-Handbuch für Fachinformatiker" zu verpflichten bzw. im Falle zwischenzeitlich eintretender Erledigung die Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung festzustellen.

Der seit dem 20.12.2012 in der Justizvollzugsanstalt Dresden zur Verbüßung verschiedener Freiheitsstrafen befindliche Antragsteller absolviert seit dem 07.01.2013 eine Ausbildung zum Betriebsinformatiker. Das Schulungsmaterial wird grundsätzlich vom Bildungsträger, RTG IT-Schulungs- und Servicecenter GmbH, zur Verfügung gestellt. Unter dem 20.01.2013 beantragte er ergänzend die Erlaubnis zum Empfang von 4 Fachbüchern, darunter das verfahrensgegenständliche Buch. Er legte in dem Antrag dar, dass es sich um Fachbücher handle, die er unterstützend für die Fortbildung zum Betriebsinformatiker nutzen wolle. An die Verbescheidung eines Antrages erinnerte er in einem Schreiben vom 09.02.2013, in dem er zudem die Erlaubnis zur Verwendung von 35 Euro seines Eigengeldes zum Kauf eines der 3 übrigen Bücher beantragte.

Am 26.02.2013 fragte die Justizvollzugsanstalt Dresden beim Bildungsträger nach der Erforderlichkeit/Nützlichkeit des Buches Visual Basic für Einsteiger für die Ausbildung nach. Eine Anfrage nach den 3 übrigen Büchern, darunter das verfahrensgegenständliche, erfolgte zunächst nicht. Ausweislich der Stellungnahme von der Justizvollzugsanstalt Dresden vom 30.04.2013 erfolgte dies am 15.04.2013. Am gleichen Tage ließ die Justizvollzugsanstalt durch Anfrage bei ihrem Systembeauftragten klären, dass die Bücher, die vom Bildungsträger als nicht notwendig, wenn auch "sinnvoll und empfehlenswert" bezeichnet worden sind, nicht sicherheitsrelevant seien. Noch am selben Tage wurde der Antragsteller mündlich darüber unterrichtet, dass die Inempfangnahme der 4 Bücher, darunter auch das Verfahrensgegenständliche grundsätzlich genehmigt werde. Zugleich wurden ihm die im Hinblick auf die Gesamtzahl

der Bücher und die Bestellmodalitäten geltenden Einschränkungen bekannt gemacht.

2. In der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Dresden vom 30.04.2013 wurde die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrages unter Hinweis darauf, dass ein Anspruch auf Genehmigung des Kaufs des Buches nicht bestehe beantragt. Mit Schreiben vom 19.05.2013, eingegangen bei Gericht am 22.05.2013, bestätigte der Antragsteller die mündliche Verbescheidung seines Antrages und beantragte sinngemäß die Rechtswidrigkeit der vorherigen Nichtbescheidung festzustellen. Er trägt vor, es komme in der Justizvollzugsanstalt häufig vor, dass auch einfache Sachverhalte wie der vorliegende erst binnen Wochen oder Monaten verbeschieden würden.

3. Mit Beschluss der Kammer vom 16.07.2013 wurde dem Antragsteller Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung für die Weiterverfolgung seines Anliegens nach Erledigung im Wege der Feststellungsklage gewährt.

Mit Schreiben vom 05.08.2013, auf gerichtliche Nachfrage klarstellend erläutert mit Schreiben vom 05.11.2013 begehrt der Antragsteller nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung seines Antrages.

Mit Schreiben vom 25.09.2013 beantragte die Justizvollzugsanstalt den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Der Antragsteller habe am 15.04.2013 mündlich Bescheid erhalten, ein Anspruch auf schriftliche Verbescheidung bestehe nur bei einem besonderen Interesse hieran.. Dies fehle jedoch im vorliegenden Fall.

4. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorerwähnten Schreiben des Antragstellers und der Justizvollzugsanstalt Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung innerhalb angemessener Frist ist zulässig und begründet.

Jedenfalls nachdem die Justizvollzugsanstalt dem Vortrag des Antragstellers, auch einfache Anträge wie der vorliegende würden über Wochen oder gar Monate nicht verbeschieden, nicht entgegengetreten ist und die Justizvollzugsanstalt zudem für das Verstreichen von fast 3 Mo-

naten bis zur Verbescheidung des Antrages vom 20.01.2013 keine Erklärung vorbringt, ist ein Feststellungsinteresse gegeben, da Wiederholungsgefahr besteht.

Der ursprüngliche Verpflichtungsantrag war auch vor Ablauf der Frist von 3 Monaten seit Stellung des Antrages vom 20.01.2013 zulässig und auch begründet. Schon aus der Bezeichnung der beantragten Bücher war deren Charakter als Fachbuch mit Bezug zu dem kurz vor Antragstellung begonnenen Fachlehrgang ersichtlich. Es ist auch nicht erkennbar, weshalb die Bearbeitung des Antrages länger auch nur als 2 oder 3 Wochen hätte dauern müssen. Nachdem der Antrag allein auf die grundsätzliche Inempfangnahme gerichtet war und noch nicht die Frage des konkreten Bezuges beziehungsweise der Bezahlung bedurfte es für seine Verbescheidung allein der dann am 15.04.2013 binnen eines Tages erfolgten Prüfung, ob die Bücher sicherheitsrelevant und dem Grunde nach für die Ausbildung nützlich waren.

Aus diesem Grunde war der Antrag, der ausschließlich auf die Verbescheidung an sich gerichtet war, bei Anbringung des Prozesskostenhilfeantrages gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil besondere Umstände Anrufung des Gerichts vor Ablauf von 3 Monaten seit Anbringung des Antrages nötig machten. Es ist auch begründet, da eine zügige Bearbeitung wegen des Bezuges zu der laufenden Fortbildung geboten und auch möglich und zumutbar war.

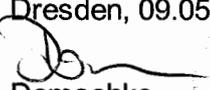
III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG i. V. m. § 120 Abs. 1 Nr. 1 SächStvollzG.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt aus § 69, 52 Abs. 1 GKG.

Schlüter-Staats
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 09.05.2014


Domschke
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

